

ZEICHENERKLÄRUNG:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBI. I S. 132), geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBI. I S. 466)

Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts. Planzeichenverordnung 1990; (PlanzV 90), (BGBI. I 1991 S. 58).

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Art der baulichen Nutzung:

§ 9 (1) 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO



Mischgebiete

§ 6 BauNVO

GEMEINDE

RICKLING

KREIS SEGEBERG

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

12. ÄNDERUNG

für den Bereich:

" Zwischen Grüner Weg und Freibad "

Verfahrensvermerke:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 16.1. 2004 bis zum 2,2,2004 durch Abdruck in der / im amtlichen Bekanntmachungsblatt am ...

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 23, 3, 200 4. durchgeführt worden.

Auf Beschluß der Gemeindevertretung vom ist nach § 3 Abs. 1
Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.

Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 2 Abs. 2 BauGB).

5. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes, 12. Änderung, sowie der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 15.4.2004. bis zum 17.4.2004 während der Dienststunden / felgender Zeitennach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 29.3.2004. in 2004. in der Zeit vom 30.3.2004. bis zum

Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am in ortsüblich bekanntgemacht worden.

..... erneut öffentlich ausgelegen.

Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvermerken Nr. 1- 8 wird hiermit bescheinigt

hiermit bescheinigt.

GEMEINDE RICKLING



DEN 60.02.04 BÜRGERMEISTER

GEMEINDE RICKLING



BÜRGERMEISTER-

GEMEINDE RICKLING

DEN

BÜRGERMEISTER

GEMEINDE RICKLING



BÜRGERMEISTER AMTSVÖRSTEHER

Co. 10. 2004